

umstandung) jeweils ergeben; dabei verfahrt sie — wiederum ebenso wie der gute Jurist! — durchaus nicht im Sinne einer sturen „Subsumptionstechnik“, wei sie doch nur zu gut, da jeder neue Fall und jede neue Lage, worauf die Norm anzuwenden ist, zugleich in die Norm selbst neues Licht hineintragt und so deren Verstandnis bald erweitert, bald vertieft. Meist bietet sich eine Vielzahl von Losungen an, die allesamt sowohl normgerecht als auch fall- oder sachgerecht sind und damit zur freien Wahl anstehen. Die damit gegebene Gestaltungsfreiheit besagt aber in der Regel zugleich auch Gestaltungsbedurfnis. Den Anforderungen der Moral genugt jede dieser Losungen. Nichtsdestoweniger kann in vielen Fallen die Gestaltung nicht dem Ermessen oder Belieben des einzelnen berlassen bleiben, sondern mu eine Regelung Platz greifen, an die alle einheitlich sich zu halten haben. Diese von berufener Stelle getroffene Regelung ist „Recht“. Ihr Inhalt kann vollig anethisch (ethisch wertfrei, allen ethischen Gehaltes bar) sein, wie rechts fahren und links berholen, das in keiner ewigen Weltordnung vorgezeichnet ist. Trotz des vollig anethischen materiellen Gehalts ist das Einhalten dieser Norm nicht nur „rechtlich“ (was immer man darunter verstehen mag), sondern auch *sittlich* geboten; von der Vielzahl der sog. Gelegenheitsgesetze, solange sie situationsgerecht sind und nicht durch den Wandel der Verhaltnisse sich in Widersinn verkehren, gilt *servatis servandis* das gleiche. — Vielleicht wurde *Raiser* folgender Formulierung zustimmen: Die sittlichen Normen stecken einen Rahmen ab, der einerseits weite Gestaltungsmoglichkeiten offenlast, andererseits nach Ausfullung ruft. Die grundlegenden Normen der Rechtsordnung sind ihr mit der sittlichen Ordnung *gemeinsam*; in jedem Fall ist der mogliche Bewegungsraum rechtlicher Gestaltung durch die sittliche Ordnung *begrenzt*; den von ihr zu freier Gestaltung offengelassenen Raum hat das Recht, soweit jeweils ein Bedurfnis danach besteht, durch seine Regelungen auszufullen. — Selbstverstandlich ist auch die katholische Moraltheologie sich bewut, ihre Aufgabe nur zu erfullen, wenn sie sich „unablassig bemut, das Ohr des Menschen offenzuhalten fur den im Glauben zu vernehmenden Anruf des lebendigen Gottes“; auch sie weit sehr wohl, da Gottes Handeln mit dem Menschen „aller Gesetzlichkeit entzogen“ ist (ebd.), halt allerdings unbedingt daran fest, da der Mensch, auch der glaubende und erloste Mensch, sich in *seinem* Handeln niemals von Gottes Gesetz und der darin beschlossenen „Gesetzlichkeit“ losen darf. Zweifellos kommen katholische und evangelische Auffassungen an dieser Stelle im Letzten nicht vollig uberein, fehlt uns doch zur Zeit sogar noch die volle Klarheit daruber, worin denn genau die von *Raiser* durch das Wortpaar „Gebot Gottes“, das aber nicht „Gesetz fur den Menschen“ sei, angedeutete Differenz besteht. Bestimmt aber ist sie kleiner, als sie bei *Raiser* erscheint. Wir werden uns um vollige Klarung zu bemuen haben.

Mochten der Herausgeber des Werkes und seine Mitarbeiter in den vorstehenden, zum Teil kritischen Ausfuhungen das redliche Bemuen erkennen, durch Ausraumen von Unklarheiten und Miverstandnissen einander naherzukommen, und sich versichert halten, da nur eine beraus hohe Wertschatzung ihrer Leistung dazu veranlassen konnte, auf deren Wurdigung so viel Zeit und Raum zu verwenden.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Kluber, Franz, *Eigentumstheorie und Eigentumspolitik. Begrundung und Gestaltung des Privateigentums nach kathol. Gesellschaftslehre*. gr. 8° (472 S.) Osnabruck 1963, Fromm. 42.— DM.

Zur Eigentumsfrage ist ein nachgerade uferloses Schrifttum entstanden, insbesondere an Kleinschriften, ohne da wir groe Fortschritte in der Erkenntnis gemacht hatten, geschweige denn, da auch nur unter den Vertretern kathol. Soziallehre ubereinstimmung der Meinungen erzielt ware. Nur so viel durfte heute feststehen, da die einseitig individualistische Sicht der Institution des Eigentums, die im 19. Jahrhundert ubermaig auch auf die kathol. Soziallehre abgefarbt hatte, zuruckgedrangt ist und heute alle sich bemuen, zwischen der *indoles individualis* und der *indoles socialis* des Eigentums (*Quadragesimo anno* n. 45) das rechte Gleichgewicht zu finden. Nichtsdestoweniger bestehen, auch was dies angeht, heute noch so verschiedene Auffassungen, da die einen das Eigentum von der Personhaftigkeit des Menschen herleiten bis zu der berspitzung, es sei eine „Verlange-

„rung der Persönlichkeit in die Sachenwelt“, während die anderen das bonum commune als seinen tragenden Rechtsgrund ansehen, was wesentlich weiter geht als nur „oberstes Richtmaß“ (315), was wohl alle oder doch die allermeisten gelten lassen dürften. Auch die Kontroverse über den naturrechtlichen Charakter des Eigentums, bei der es sich vielleicht mehr um verschiedene Sinndeutungen oder Unterteilungen des Naturrechts handelt, sind noch keineswegs ausgetragen. Unter diesen Umständen ist ein größeres Werk, das es unternimmt, die Eigentumsfrage allseitig, insbesondere sowohl nach der theoretischen als auch nach der praktisch-politischen Seite, zu behandeln, sehr zu begrüßen. Wer sich zu orientieren oder zu informieren wünscht, findet in K.s Werk, was er sucht, und vor allem das, was er braucht, um bei Kursen, Seminaren oder anderen Diskussionen Rede und Antwort stehen zu können.

An sehr vielen Stellen, m. E. allzu oft, beruft K. sich auf mich. In der Tat bestehen zwischen ihm und mir in der Sache kaum Meinungsverschiedenheiten. Wenn K. allerdings den Eigentumsbegriff als „unveränderlich“ bezeichnet (30, letzte Textzeile), so halte ich diese Ausdrucksweise, deren ich mich früher selbst bedient habe, heute nicht mehr für glücklich. ‚*Idea sunt aeternae et immutabiles*‘ haben wir seinerzeit in der *Logica maior* gelernt, und wenn man unter „Begriff“ eine Summe von Merkmalen (*collectio notarum*) versteht, dann ist ein solcher „Begriff“ selbstverständlich raum- und zeitrückt. Im heutigen deutschen Sprachgebrauch meinen wir aber mit „Begriff“ etwas anderes, nämlich das Sprachsymbol, mittels dessen wir etwas „in den Griff“ bekommen wollen; hier aber kann das, wonach wir greifen, sehr wohl sich je nach Ort und Zeit verändern, aber auch wir selbst stellen diesen unseren Greifapparat bald enger, bald weiter ein, um unter demselben „Begriff“ bald mehr, bald weniger einzubegreifen, wofür meist praktische Rücksichten der Zweckmäßigkeit maßgebend sind. In diesem Sinn hat sich der Eigentums-„Begriff“ in den letzten Jahrzehnten außerordentlich geweitet. Wir fassen heute Dinge unter den Begriff „Eigentum“, die vor einigen Jahrzehnten niemand, am allerwenigsten die Juristen, „Eigentum“ genannt hätten. Wir gebrauchen den Begriff „Eigentum“ in zum Teil sehr verschiedenen Bedeutungen, so z. B. wenn wir einen juristischen und einen „wirtschaftlichen“ Eigentumsbegriff unterscheiden. Auch K. selbst folgt gelegentlich dem neuen Sprachgebrauch, so insbesondere wenn er mit C. J. Friedrich den Managern „Eigentum“ an dem von ihnen geleiteten Unternehmen zuschreibt (20). Folgt man diesem Sprachgebrauch, dann hat ein und dasselbe Unternehmen gleich drei verschiedene Eigentümer: 1. die juristische Person als „juristischen“ Eigentümer, 2. die physischen Personen der Aktionäre als „wirtschaftliche Eigentümer, 3. die Manager als „funktionelle“ Eigentümer; dazu kämen nach amerikanischem Sprachgebrauch, genauer gesprochen nach dem Sprachgebrauch der amerikanischen Gewerkschaften, an 4. Stelle die Arbeitnehmer als „Eigentümer“ ihrer Arbeitsplätze. Überdies ist sehr oft von „Eigentum“ die Rede, wo in Wirklichkeit *Vermögen* gemeint ist (im Buchtitel selbst schreibt K. in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch „Eigentumspolitik“, wo er Vermögenspolitik meint!). Bei dieser Lage der Dinge sollte man statt von Unveränderlichkeit des Eigentumsbegriffs lieber von seiner *Vieldeutigkeit* sprechen und einmal all die verschiedenen Bedeutungen, in denen das Wort „Eigentum“ gebraucht wird, lexikographisch zusammenstellen, sollte zeigen, wie diese untereinander zusammenhängen, und untersuchen, ob sich überhaupt noch irgendwelche Aussagen machen lassen, die auf „Eigentum“ in *all* diesen verschiedenen Bedeutungen zutreffen. Auch im Schrifttum der kathol. Soziallehre, einschließlich der kirchenlehramtlichen Dokumente, ist von „Eigentum“ in sehr verschiedenem Sinn die Rede; dies genauer zu untersuchen wäre eine lohnende Aufgabe, wobei insbesondere die für die Institution des Eigentums angeführten Begründungen daraufhin zu prüfen wären, für welches „Eigentum“ sie zutreffen und für welches nicht. Nach dieser Seite hin sollte K. seine Arbeit noch ausbauen, und dafür brauchte er nicht darauf zu warten, daß es zu einer 2. Auflage seines Buches kommt, sondern könnte das sehr wohl alsbald in einer eigenen Veröffentlichung tun; viele würden ihm dafür dankbar sein.

Sehr begrüßenswert ist K.s ausführliche Darstellung der „Eigentumslehre der evangelischen Sozialethik“ (146—203), die der großen Mehrzahl der katholischen Benutzer des Werkes viel wissenswertes Neues bringen wird. — Wohl abgewogen sind die Ausführungen über „Eigentum und Mitbestimmung“ (224—284). — Nicht

ebenso wohlgelungen erscheint der Abschnitt über „Eigentumsbildung“ — richtiger hieße es „Vermögensbildung“ (285—376). Allem, was da gesagt wird, kann man zustimmen; auch die Unterscheidung von Mikro- und Makro-Ökonomik ist in Ordnung. Leider aber fehlen in letzterem Teil die für die Verteilung des Sozialprodukts auf Unternehmer und Nicht-Unternehmer bestimmenden kreislaufmäßigen Zusammenhänge, auch ist zwischen Nominal- und Realgrößen nicht deutlich genug unterschieden. Völlig unbegründet ist die Resignation, mit der K. seine Auseinandersetzung mit *Littmann* abschließt; die ökonomische Theorie ist sehr wohl in der Lage, wertvolle Aufschlüsse zu geben, auch „bevor man . . . damit anfängt, die Dinge zu praktizieren“ (365); selbstverständlich lernt man in der Praxis noch sehr viel dazu!

Aus K.s „Zusammenfassung“ am Ende des Werks sei der Satz ausgeschrieben, der in der Tat das Wesentliche zusammenfaßt: „Gemeinwohl und Gemeinnutzung sind nicht *Korrektiv*, nicht nur ‚norma negativa‘, sondern beherrschendes *Regulativ* für die Ausgestaltung der Privateigentumsordnung“ (432, Hervorhebung im Original).

In einigen Fußnoten (so 103, Anm. 55 und 110, Anm. 76) beklagt K. die Verwirrung, die durch fehlerhafte Übersetzung päpstlicher Dokumente angerichtet worden ist. Diese Klage ist begründet. Aber K. sollte diese Übersetzungsfehler nicht als böswillige Fälschungen ansehen. Jede Übersetzung ist zugleich Auslegung, und diese kann schief ausfallen. Unvermeidlich wird jeder Übersetzer einen ihm vorliegenden Text in *seinem* Sinn auffassen, ihn aus den ihm geläufigen Vorstellungen heraus zu verstehen suchen und in eben diese seine Vorstellungswelt einordnen. Dazu kommt noch, daß die Übersetzungen vielfach durch Kräfte, denen die erforderliche Sachkunde abging, in größter Eile hergestellt werden mußten, so daß Mißverständnisse und erst recht Flüchtigkeitsversehen gar nicht ausbleiben konnten, nicht ohne Grund haben die deutschen Bischöfe von „Mater et magistra“ eine zweite Übersetzung „angeregt“!

Das Sachregister umfaßt 8, das Literaturverzeichnis nicht weniger als 40 Seiten — ein Standardwerk!

O. v. Nell-Breuning S. J.

Schmölz, Franz M., *Zerstörung und Rekonstruktion der politischen Ethik* (Münchener Studien zur Politik, 2). gr. 8° (152 S.) München 1963, Beck. 20.— DM

Mit Recht bedauert man innerhalb der katholischen Soziallehre das Fehlen einer den modernen Verhältnissen entsprechenden politischen Ethik. In diesem Buch sollen die Grundlagen für eine solche politische Ethik freigelegt werden. In drei historischen Einzelessays wird zunächst der Entwicklungsgang der „Zerstörung“ der politischen Theorie seit dem Ende des Mittelalters bis in die Gegenwart exemplarisch verfolgt: Von *Machiavelli*, der die Politik (als Kunstlehre über den geschickten Gebrauch der Macht) von der Moral trennt, über *Hegel*, bei dem Sittlichkeit und Staat zusammenfallen und für den infolgedessen für einen Konflikt zwischen Politik und Ethik kein Platz mehr bleibt, bis zu *Max Weber*, der das Verhältnis von Politik und Moral zum Gegensatz von Verantwortungs- und Gesinnungsethik verschärft und damit unlösbar werden läßt. Den tieferen Grund für diese Zerstörung der Ordnung und des rationalen Ordnungsdenkens sieht Sch. in der „Gnosis“, die er mit Voegelin versteht als Unzufriedenheit mit der Welt, wie sie ist (Welthaß), und als Versuch, sie unter Ausschaltung der Transzendenzproblematik durch rein immanentes Handeln zu erlösen, wobei die Gnosis heute im Gewand der Ideologien auftritt.

Eine Rekonstruktion der politischen Ethik müßte nach Sch. vom Ordnungsdenken der christlichen Tradition, insbesondere eines Thomas von Aquin, ausgehen: Der Mensch ist wesenhaft einerseits auf Gott, andererseits auf das Leben in Gemeinschaft hingeordnet, die ihm ein tugendhaftes Leben ermöglicht. „Das eigentliche Ziel des politischen Lebens in der Sicht Thomas von Aquins wie bei den Griechen ist die geistige und sittliche Vervollkommnung des Menschen“ (89). So läßt sich die Gesellschaft ontologisch und ethisch umschreiben als die im Hinblick auf ein gemeinsames Ziel geeinte Vielheit von Menschen. Die Gesellschaft hat in ihren Institutionen die Bedingungen dafür zu schaffen, daß der Mensch zum guten Menschen wird. So sollte die Politik nicht mit dem Staat, noch weniger mit der Macht, sondern mit der menschenwürdigen Ordnung in Zusammenhang gebracht werden: Unter Politik